

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere nachstehenden „Allgemeinen Liefer- und Gewährleistungsbedingungen“ zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung durch den Kunden anerkannt. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht bindend, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und auch soweit sie Bereiche regeln, die nicht in diesen Allgemeinen Liefer- und Gewährleistungsbedingungen geregelt werden, jedoch vom dispositiven Recht abweichen.

1. Angebote

Angebote, Proforma-Rechnungen und ähnliche einseitige Erklärungen von uns sind freibleibend. Der Auftrag des Kunden stellt das Anbot im rechtlichen Sinne dar, an das der Kunde vier Wochen gebunden ist. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch Übersendung einer Auftragsbestätigung (auch auf elektronischem Weg) bzw. durch Lieferung oder Leistung zustande, wobei wir insbesondere auch zur bloßen teilweisen Annahme des Angebotes berechtigt sind.

2. Lieferung

Wir versenden, falls nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb Österreichs versichert, nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verantwortung für schnellste Versandart, frachtfrei, jedoch zuzüglich einer Handlingpauschale von bis zu 2% auf den Nettorechnungsbetrag. Ausgenommen sind Sondertransporte, Reparaturen, Returlieferungen und Kleinsendungen gemäß Pkt. 3, für die der Kunde die Porto- und Zustellgebühr trägt und eine Bearbeitungsgebühr berechnet werden kann.

3. Bearbeitungsgebühr

Für Bestellungen unter einem Auftragswert von netto € 200,- verrechnen wir zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von netto € 30,-.

4. Preisänderung

Die in unseren Preislisten angeführten Preise sind freibleibend. Es wird der Preis nach der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste verrechnet. Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe zur Zeit der Lieferung zusätzlich berechnet.

5. Verpackung

Einwegverpackungen sind im Preis inbegriffen und werden nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen werden nur leihweise überlassen.

6. Zahlung, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Schecks und Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnet, mindestens aber 10 % p.a. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises in unserem Eigentum; vor der restlosen Bezahlung darf weder eine Pfändung, Sicherungsübereignung noch die Abtretung der Forderung im Rahmen eines Factoring-Vertrages von Seiten des Kunden ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns schriftlich anzuzeigen. Unser Eigentum bleibt insbesondere solange bestehen, bis der Kunde uns von einer etwaigen in seinem Interesse eingegangenen Wechselhaftung befreit hat. Bei Lieferantenrechnungen gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherheit für unsere Forderungen. Bei Verarbeitung der Ware durch den Kunden werden wir mit einem dem Wert der gesicherten Forderung entsprechenden Anteil Miteigentümer an der neuen Sache. Der Kunden tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. bei einem Einbau als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten, die ihm gegen den Dritten zustehenden Bereicherungsansprüche schon jetzt in Höhe des Betrages, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns ab. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die aus einem Weiterverkauf entstehenden Forderungen sowie ihm zustehende Bereicherungsansprüche einzuziehen. Auf Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Jedenfalls hat der Kunde die Abtretung in seinen Büchern zu vermerken.

8. Kreditklausel

Werden die Zahlungsbedingungen (besonders vereinbarte oder die aus Ziff. 6 nicht eingehalten oder werden uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geneigt sind, so hat dies die Fälligkeit aller unserer Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel, zur Folge. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und die Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Kunden verlangen und die Einziehungsermächtigung widerrufen.

9. Liefertermin

Die Lieferzeit wird nach bestem Ermessen nach dem jeweiligen Stand der Liefermöglichkeit angegeben. Wir übernehmen keine Haftung für Lieferverzögerungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt, sowie sonstiger Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. Aussperrung, Arbeitsniederlegung oder Ähnliches sowie außergewöhnliche Regierungsmaßnahmen, Transportverhinderung, wie z.B. Witterungshindernisse oder Transportunfälle, verzögerte Lieferung von rechtzeitig bestellten Materialien von Unterlieferanten, versagende Elektrizitätsversorgung und damit gleichgestellte Produktionsschwierigkeiten, Feuer oder Werkstattunfällen in der eigenen Fabrik oder bei Unterlieferanten.

10. Haftung für technische Vorschläge

Die in Katalogen, Prospekten und anderen Unterlagen, wie Zeichnungen, Entwürfen und Vorschlägen enthaltenen Angaben und technische Daten sind unverbindlich und vom Kunden vor Übernahme und Anwendung zu prüfen. Dasselbe gilt für mündlich gemachte Vorschläge und die mündliche Beratung sowie andere dem Kunden zusätzlich geleistete Dienste. Der Kunde kann aus diesen Unterlagen und zusätzlichen Diensten keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechte, mit Ausnahme der unter Punkt 12 näher geregelten Gewährleistungsansprüche sowohl gegenüber uns als auch gegenüber unseren Mitarbeitern ableiten, es sei denn, uns trifft der Vorwurf, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt zu haben. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss der Kunde beweisen.

11. Änderungen

Die in den Katalogen, Prospekten und anderen Unterlagen angegebenen Produktspezifikationen sind unverbindlich. Wir behalten uns vor, jederzeit, ohne vorherige Bekanntmachung Änderungen an den Produkten vorzunehmen.

12. Gewährleistung

a) *Frist*: Die Gewährleistungsfrist für Danfoss-Erzeugnisse beträgt 18 Monate. Für Fremdfabrikate beträgt sie 6 Monate.

Die Frist beginnt mit dem jeweiligen dem Erzeugnis aufgestempelten Datum. Für Danfoss-Erzeugnisse und von uns gelieferte Fremdfabrikate beträgt sie allerdings mindestens 6 Monate nach Gefahrenübergang. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche aus Mängeln - unabhängig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden (insb. Gewährleistung, Schadenersatz, besonderes Rückgriffsrecht) - verjährt.

b) *Art und Umfang der Gewährleistung*

1) Grundsatz: Innerhalb der Gewährleistungsfrist werden wir die von uns gelieferten Produkte nach unserer Wahl verbessern oder austauschen, wenn sie sich nach Überprüfung bei uns als mangelhaft erwiesen haben. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

2) Besonderheiten beim Austausch: Tauschen wir innerhalb der Gewährleistungsfrist das als mangelhaft übersandte Produkt gegen ein neues Produkt aus, so ist darin nicht das Eingeständnis zu sehen, dass wir damit den Mangel anerkannt hätten. Der Austausch erfolgt insoweit allein aus Kulanzgründen. Stellt sich nach der Untersuchung des als mangelhaft eingesendeten Gerätes heraus, dass wir dafür nicht Gewähr leisten müssen, hat der Kunde uns sämtliche verursachten Unkosten, wie insbesondere die Kosten der Untersuchung und des Transportes, zu ersetzen.

3) Haftung für Ersatzlieferung und Nachbesserung: Die Gewährleistungsfrist beginnt durch Lieferung von Ersatzware bzw. bei Verbesserung nicht neu zu laufen.

c) *Fremdreparaturen, unsachgemäße Installation und unfachmännischer Betrieb*

Wird eine Komponente und/oder ein von uns geliefertes System ohne unsere Zustimmung geändert oder unsachgemäß repariert, zweckentfremdet oder nicht in Übereinstimmung mit den Danfoss-Vorschriften installiert und in Betrieb gesetzt, oder werden in hermetischen Kompressorensystemen Anti-Gefriermittel verwendet, erlischt die Gewährleistung. Erfolgt die Installation und Erstinbetriebnahme nicht durch uns, hat der Kunde zu beweisen, dass ein Mangel nicht auf die Installation und Inbetriebnahme zurückzuführen ist.

13. Reparatur außerhalb der Gewährleistung

Nehmen wir Reparaturarbeiten außerhalb unserer Gewährleistungspflicht an, so haften wir dafür im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, mit Ausnahme der Gewährleistungsfrist, die 6 Monate ab Gefahrenübergang beträgt; im übrigen finden vorstehende Ziff. 12 entsprechend Anwendung.

14. Reklamationen (Mängelanzeigen, Rügefrist)

Falls der Kunde sich uns gegenüber darauf berufen will, dass die gelieferten Waren mangelhaft sind, hat der Kunde dies bei erkennbaren und bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, d.h. innerhalb von 7 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Bei anderen Mängeln sind diese spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss innerhalb dieser Fristen zugegangen sein.

15. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Kunden aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschadens, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit muss der Kunde beweisen. Die von uns bei den gelieferten Waren erteilten Anweisungen zur Benutzung sind unbedingt einzuhalten. Bei Missachtung dieser Anweisungen oder bei der Nichtbeachtung von behördlichen Zulassungsbedingungen entfällt jede Haftung unsererseits.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist Guntramsdorf.

b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 1010 Wien örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, auch an einem anderen für den Kunden zuständigen Gerichtsstand zu klagen.

c) Es findet das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

d) Sollten einzelne Klauseln oder vorstehende Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.